

Société Générale Effekten GmbH

Frankfurt am Main

Nachtrag

vom 2. März 2026

gemäß Artikel 23 Abs. 1 der Europäischen Verordnung 2017/1129

Zweiter Nachtrag
zum mehrteiligen

Basisprospekt vom 4. Juni 2025 über Faktor-Optionsscheine

bestehend aus

der Wertpapierbeschreibung vom 4. Juni 2025 über
Faktor-Optionsscheine ("**WB Faktor**") und
dem Registrierungsformular vom 19. Juni 2024
der Société Générale Effekten GmbH
(zuletzt nachgetragen am 9. September 2025)

Dritter Nachtrag
zum mehrteiligen

Basisprospekt vom 17. Juni 2025 über Strukturierte Anleihen

bestehend aus

der Wertpapierbeschreibung vom 17. Juni 2025 über
Strukturierte Anleihen ("**WB Anleihen**") und
dem Registrierungsformular vom 19. Juni 2024
der Société Générale Effekten GmbH
(zuletzt nachgetragen am 9. September 2025)

Vierter Nachtrag
zum mehrteiligen

Basisprospekt vom 9. Juli 2025 über Optionsscheine

bestehend aus

der Wertpapierbeschreibung vom 9. Juli 2025 über
Optionsscheine ("**WB Optionsscheine**") und
dem Registrierungsformular vom 18. Juni 2025
der Société Générale Effekten GmbH
(zuletzt nachgetragen am 15. Januar 2026)

Vierter Nachtrag
zum mehrteiligen
Basisprospekt vom 2. September 2025 über Kapitalschutz-Zertifikate
bestehend aus
der Wertpapierbeschreibung vom 2. September 2025 über
Kapitalschutz-Zertifikate ("**WB Kapitalschutz**") und
dem Registrierungsformular vom 18. Juni 2025
der Société Générale Effekten GmbH
(zuletzt nachgetragen am 15. Januar 2026)

Dritter Nachtrag
zum mehrteiligen
Basisprospekt vom 29. September 2025 über Bonus- und Discount-Zertifikate
bestehend aus
der Wertpapierbeschreibung vom 29. September 2025 über
Bonus- und Discount-Zertifikate ("**WB Bonus/Discount**") und
dem Registrierungsformular vom 18. Juni 2025
der Société Générale Effekten GmbH
(zuletzt nachgetragen am 15. Januar 2026)

Zweiter Nachtrag
zum mehrteiligen
Basisprospekt vom 4. November 2025 über Tracker-Zertifikate
bestehend aus
der Wertpapierbeschreibung vom 4. November 2025 über
Tracker-Zertifikate ("**WB Tracker**") und
dem Registrierungsformular vom 18. Juni 2025
der Société Générale Effekten GmbH
(zuletzt nachgetragen am 15. Januar 2026)

Zweiter Nachtrag
zum mehrteiligen
**Basisprospekt vom 3. Dezember 2025 über
TURBO-Optionsscheine und Unlimited TURBO-Optionsscheine**
bestehend aus
der Wertpapierbeschreibung vom 3. Dezember 2025 über
TURBO-Optionsscheine und Unlimited TURBO-Optionsscheine ("**WB Turbo**") und
dem Registrierungsformular vom 19. Juni 2024
der Société Générale Effekten GmbH
(zuletzt nachgetragen am 15. Januar 2026)

Nach Artikel 23 Absatz 2 der Prospekt-Verordnung haben Anleger, die den Erwerb oder die Zeichnung der Wertpapiere bereits vor Veröffentlichung des Nachtrags zugesagt haben, das Recht, ihre Zusage innerhalb von drei Arbeitstagen nach der Veröffentlichung dieses Nachtrags zurückzuziehen, sofern die Wertpapiere den Anlegern zu dem Zeitpunkt, zu dem der wichtige neue Umstand, die wesentliche Unrichtigkeit oder die wesentliche Ungenauigkeit eingetreten ist oder festgestellt wurde, noch nicht geliefert worden waren.

Empfänger des Widerrufs ist der jeweilige Veräußerer des Wertpapiers. Falls die Société Générale die Gegenpartei des Erwerbsgeschäfts war, ist der Widerruf an die Société Générale, Niederlassung Frankfurt, Neue Mainzer Straße 46-50, 60311 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, zu richten.

Nachtragsauslösender Umstand

Die Société Générale Effekten GmbH hat am Vormittag des 2 March 2026 entschieden, die nachfolgend genannten Passagen an die geänderte Benchmark-Verordnung anzupassen. Dieser wichtige neue Umstand soll nachgetragen werden. Daher werden die folgenden Änderungen und Ergänzungen vorgenommen:

Einzelne Änderungen der oben genannten Basisprospekte

Die oben genannten Prospekte werden wie nachfolgend beschreiben geändert.

A. Abschnitt "5. Allgemeine Informationen zu den Wertpapieren" - "5.1.1. Allgemeines"

Der Unterabschnitt "j) Angaben zur Benchmark-Verordnung in Bezug auf die Zulassung des Administrators" (WB Faktor: S. 35, WB Anleihen: S. 32, WB Optionsscheine: S. 39, WB Kapitalschutz: S. 32, WB Bonus/Discount: S. 38, WB Tracker: S. 36 und WB Turbo: S. 37) wird gestrichen und ersetzt durch die folgende Passage:

"j) Angaben zur Benchmark-Verordnung

Beträge, die unter diesen Wertpapieren zahlbar sind, können unter Bezug auf eine oder mehrere "Referenzwerte" (auch jeweils als "**Benchmark**" bezeichnet) im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 des europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 in der jeweils gültigen Fassung (die "**Benchmark-Verordnung**") berechnet werden. Gemäß dem ersten Unterabsatz von Artikel 29 Abs. 2 Benchmark-Verordnung geben die Endgültigen Bedingungen für jeden einschlägigen Benchmark an, ob er von einem Administrator (der "**Administrator**") bereitgestellt wird, der im von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (die "**ESMA**") gemäß Artikel 36 Benchmark-Verordnung erstellten und geführten Register der Administratoren und Benchmarks (das "**Benchmark-Register**") eingetragen ist.

Benchmarks, die in den Anwendungsbereich der Benchmark-Verordnung fallen und von Administratoren bereitgestellt werden, welche bis zum 31. Dezember 2025 einen Antrag auf Anerkennung oder Billigung bei der ESMA eingereicht haben, dürfen weiterhin innerhalb der EU verwendet werden, sofern die ESMA den jeweiligen Antrag nicht ablehnt.

B. Abschnitt "8. Emissionsbedingungen" - "8.2. Produktspezifische Bedingungen"

Unter "§ 5 Anpassungen" bzw. bei WB Anleihen "§ 6 Anpassungen" Option "Alle Basiswerte" wird (WB Faktor: S. 127, WB Anleihen: S. 84, WB Optionsscheine: S. 145, WB Kapitalschutz: S. 87, WB Bonus/Discount: S. 112, WB Tracker: S. 110 und WB Turbo: S. 117) wie folgt angepasst:

1. Im zweiten Unterabschnitt wird jeweils "neue Benchmark" durch "Neue Benchmark" ersetzt.
2. Die Definition "Benchmark-Verordnung" wird durch die Folgende ersetzt:

"Benchmark-Verordnung" bezeichnet die EU-Benchmark-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 in der jeweils gültigen Fassung."

C. Abschnitt "9. Formular der Endgültigen Bedingungen"

Im Unterabschnitt "Weiter Informationen" wird die Zeile "Benchmark-Verordnung" (WB Faktor: S. 139, WB Anleihen: S. 96, WB Optionsscheine: S. 158, WB Kapitalschutz: S. 99, WB Bonus/Discount: S. 125, WB Tracker: S. 122 und WB Turbo: S. 129) wird gestrichen und ersetzt durch die folgende Passage:

"

[Benchmark-Verordnung Information:	[für jeden Fall] Zum Datum dieser Endgültiger Bedingungen wird [Benchmark] von [Name des Administrators] [falls der Administrator im Register eingetragen ist] [(übernehmender Administrator: [Name des übernehmenden Administrators])] bereitgestellt, der in das Benchmark-Register eingetragen ist. [falls der Administrator nicht im Register eingetragen ist] [bereitgestellt, der nicht in das Benchmark-Register eingetragen
---	--

	[Administrator fällt nicht in den Anwendungsbereich der Benchmark-Verordnung][und von der Benchmark-Verordnung ausgenommen] ist.] [<i>andere Bestimmung</i>]]
--	---

”